Art. 2 Mitgliedschaft

(1) [1]Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. [2]Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. [3]Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. [4]Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung. [5]In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. [6]Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(2) [1]Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Staatsregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Art. 3 Abs. 3 bleibt unberührt. [2]Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. [3]Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. [4]Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.